



25. November 2019

Stellungnahme zur Bitte des ADAC, den B-Plan „Heidkamp“ erneut zu ändern, Teil 1

Die Situation

Der ADAC hat vom Landkreis im Februar 2018 eine Genehmigung nach BImSchG für eine PKW-Rennstrecke („Hansaring“) erhalten. Zuvor hatte der Rat Embesen auf Drängen des ADAC den B-Plan für das Fahrsicherheitszentrum geändert. Der lokale Umweltschutzverband Blauer Himmel über Ilmenau e. V. hat im März 2018 Widerspruch gegen die Genehmigung der Rennstrecke eingelegt. Heute, im November 2019, hat der Landkreis über diesen Widerspruch immer noch nicht entschieden.

Ein wesentlicher Punkt in diesem hängenden Verfahren ist die Festsetzung des maximal erlaubten Lärms, welcher auf dem Gelände erzeugt werden darf. Dieser ist im ursprünglichen und auch im aktuellen B-Plan mithilfe des sogenannten FSP (= flächenbezogener Schalleistungspegel) festgesetzt. Der ADAC hat in seinen Antragsunterlagen so getan, als ob der B-Plan den Lärm mithilfe des sogenannten IFSP (= immisionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel) festsetzen würde. Der – meist grob berechnete oder geschätzte – FSP ist für den Antragsteller ungünstiger als der IFSP, da nur letzterer eine nachträgliche Erhöhung der Obergrenze durch exakte Berechnungen im Antragsverfahren zulässt. Der FSP setzt eine feste Obergrenze, die einzuhalten ist, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Rechnet man mit dem FSP, dann folgt daraus, dass bereits ein einzelnes Rennkart und ebenso der gleichzeitige Betrieb von mehr als vier RIMO-Leihkarts auf der Strecke nicht zulässig ist. Der ADAC müsste also für die Fortsetzung des Kartbahnbetriebs neue, leisere Leihkarts kaufen und die sehr problematischen Rennkarts dürfen gar nicht auf der Anlage fahren. So weit ist es aber noch nicht, denn der Landkreis entscheidet seit eineinhalb Jahren nicht über den Widerspruch.

Stattdessen bittet der ADAC nun darum den B-Plan abermals zu ändern. Dabei benennt er nicht das ihn drängende Problem der Verwendung des FSP im gültigen B-Plan, nein - er nennt als Grund fehlende Genehmigungen von Veranstaltungen.

Verfahren für die Genehmigung von Rennstrecken sind sehr komplex und juristisch knifflig. Die PKW-Rennstrecke ist auch deshalb nicht genehmigungsfähig, weil diese durch den gültigen, übergeordneten F-Plan nicht erlaubt wird. Auch dieser Sachverhalt wird im Widerspruch des Umweltschutzverbandes ausführlich beschrieben und begründet. Also wäre es auch günstig für den Antragsteller, wenn der F-Plan noch einmal angefasst werden würde...

Das aktuell immer noch laufende Genehmigungsverfahren für die PKW-Rennstrecke wirkt weit über die Nutzung von PKWs auf dem Gelände hinaus. Es wird auch über die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Rennkarts mitentschieden. Der Blaue Himmel über Ilmenau e.V. hat in der Vergangenheit immer



wieder darauf hingewiesen, dass die dort stattfindenden Kartrennen aufgrund der Festsetzungen im B-Plan nicht zulässig sind. (Die Rennkarts waren in der Vergangenheit mit die Hauptverursacher von zu viel Lärm.)

Mögliche Folgen eines erneuten Änderungsverfahrens

Der ADAC hat im letzten Änderungsverfahren für den B-Plan die Erstellung der Planunterlagen beauftragt. Die Antragsunterlagen und die sehr vielen Änderungsstände führten im Laufe von eineinhalb Jahren zu einem ausserordentlichen Textumfang. Die vielen Änderungen und auch eine Neuauslegung der Planunterlagen waren notwendig, weil in den Antragsunterlagen immer wieder Passagen enthalten waren, welche die Begrenzung der Betriebszeiten oder die Art der Aktivitäten auf der Anlage schleichend ausser Kraft setzten. Auch im aktuell gültigen Durchführungsvertrag ist noch eine solche Passage enthalten.

Wenn der F-Plan und der B-Plan erneut geändert werden, muss man damit rechnen, dass wieder unscheinbare, aber für den Lärmschutz i der Gemeinde sehr ungünstige Formulierungen auftauchen werden. Wer soll es leisten, die zu erwartenden sehr umfangreichen Texte mehrfach qualifiziert zu prüfen? Ein Beispiel:

Es könnte in den Antragsunterlagen folgender Satz auftauchen: „ Der bisher im B-Plan gültige Wert für den FSP nach DIN 45691 wird weiterhin beibehalten. Eine Erhöhung der Lärmgrenzwerte findet nicht statt.“ Das klingt erst einmal gut, aber der Verweis auf die einschlägige DIN hat es in sich. In dieser DIN wird nämlich der Umgang mit dem IFSP definiert, nicht der Umgang mit einem FSP! Damit würde der jetzige FSP in einen IFSP umdefiniert. Der FSP ist aber, wie oben dargestellt, sehr viel strenger als ein IFSP. Der tatsächliche Lärmschutz würde daher ohne Änderung einer Zahl/eines Wertes deutlich (!) verschlechtert. Rutscht nur ein solcher Satz durch, kann das dazu führen, das tatsächlich die Lärmgrenze erheblich angehoben wird und Rennkarts dann erlaubt sind. Und wer von den gerade Lesenden hätte das ohne Hinweis bemerkt?

Für den F-Plan gilt entsprechendes: Solange die Festsetzungstexte vom Antragsteller kommen, sind Formulierungen zu erwarten, welche eine möglichst umfangreiche Genehmigung bewirken, hier nicht nur die Gestattung von Veranstaltungen, sondern auch von allgemeinem Motorsport anstatt nur Kartsport.

Zu den beantragten Veranstaltungen vorweg zwei Hinweise: Der Landkreis gewährt dem ADAC jedes Jahr genau zwei Sondergenehmigungen für Großveranstaltungen seiner Wahl. Werden also der Firmenlauf und der Start-Up-Day zu regulären Veranstaltungen, so hat der ADAC wieder zwei Sondergenehmigungen zusätzlich frei. Weiterhin ist es natürlich gestattet, in genehmigten Gastronomiebetrieben z. B. Hochzeiten zu feiern und Lesungen abzuhalten. Dafür braucht es mitnichten eine Änderung des F- oder B-Planes. Warum also sind sind solche Veranstaltungen vom



ADAC genannt worden? Vielleicht um die wirklich kritischen Veranstaltungen in einer Liste von harmlosen und ganz sicher bisher nicht beanstandeten Aktivitäten „zu verpacken“? Zur besseren Einschätzung der Anfrage wäre es wichtig zu erfahren, was denn nun tatsächlich vom Landkreis wann untersagt wurde.

Der ADAC beantragt die Aufnahme von „Veranstaltungen“ inkl. großer Konzerte in den B-Plan, insgesamt allein 27 Großveranstaltungen pro Jahr. Das bedeutet für das Sommerhalbjahr: jedes Wochenende Lärm, hinzu kommen die Fahrsicherheitstrainings, die Renntrainings und die Rennen. Wie schon bei der Festsetzung von PKW-Rennen besteht hier das Problem, dass ein B-Plan Dinge gestattet und nicht einschränkt. Möchte der Rat also Einschränkungen im Umfang vornehmen, so muss das wieder über das rechtlich schwierige und in solchen Fällen sehr fragwürdige Konstrukt eines Durchführungsvertrages erfolgen. Das Problem: Muss sich ein nachfolgender Eigentümer des Geländes an den Durchführungsvertrag halten?

Aktuell ist die Frage der Gültigkeit des aktuellen Durchführungsvertrages nicht entscheidend, denn F-Plan und B-Plan sorgen dafür, dass weder PKW noch Rennkarts auf der Kartbahn fahren dürfen. Wer das bezweifelt kann ja einfach abwarten, bis über die Genehmigung des Hansaringes rechtskräftig entschieden wurde. Dann wird man sehen, was aktuell tatsächlich gilt - und ob eine Veräußerung des Geländes unter den jetzt geltenden Festsetzungen kritisch zu sehen ist.

Eine erneute Änderung des F-Planes und des B-Planes sollte - wenn überhaupt - erst angegangen werden, wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung im Genehmigungsverfahren rechtliche Klarheit herrscht.